



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

VG 16 K 1209/24.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn (

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christoph Tometten - Kanzlei Möckernkiez -,
Yorckstraße 26, 10965 Berlin, Az.: ~~16 K 1209/24.A~~

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Post-
straße 72, 15890 Eisenhüttenstadt,

Beklagte,

wegen Asyl (Zweitantrag) Irak

hat die 16. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam
ohne mündliche Verhandlung

am 22. August 2024

durch
den Richter am Verwaltungsgericht ~~_____~~ als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. April
2024 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Der am [REDACTED] 1997 in Bagdad (Republik Irak) geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit.

Er reiste am [REDACTED] August 2022 auf dem Landweg kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] Dezember 2022 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag.

Nach entsprechendem EURODAC-Treffer ersuchte das Bundesamt am [REDACTED] Oktober 2022 Litauen um Wiederaufnahme des Klägers. Eine Antwort der litauischen Behörden blieb in der Folgezeit zunächst aus.

An [REDACTED] Dezember 2022 hörte das Bundesamt den Kläger zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und zur Zulässigkeit seines Asylantrags an. Dabei führte er aus, dass er sich von Juli 2021 bis August 2022 in Litauen aufgehalten und dort einen Asylantrag gestellt habe. Dieser sei abgelehnt worden, wogegen er erfolglos geklagt habe. Weiter verwies er auf menschenunwürdige Bedingungen in dem Flüchtlingslager in Litauen und bemängelte, während des Asylverfahrens nicht hinreichend rechtliches Gehör gewährt bekommen zu haben.

Zudem hörte das Bundesamt den Kläger an demselben Tag zu seinen Asylgründen an. Der Kläger führte dabei aus, dass er den Irak aus Angst vor Verfolgung durch schiitische Milizen, gegen die er auf Demonstrationen protestiert habe, verlassen habe. Danach gefragt, ob er darüber hinaus auch neue Asylgründe habe, die er nicht in Litauen vorgetragen habe, führte er aus, dass er mittlerweile Atheist sei.

Daraufhin lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom [REDACTED] Dezember 2022 als unzulässig ab (Nummer 1), stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen (Nummer 2), ordnete die Abschiebung nach Litauen an (Nummer 3) und erließ ein auf zwölf Monate befristetes Einreise- und Aufenthalts-

verbot (Nummer 4). Zur Begründung führte es aus, dass Litauen auf Grund des dort gestellten Asylantrags für dessen Behandlung zuständig sei. Eine Abschiebung des Klägers unterblieb daraufhin.

Am . Mai 2023 teilten die litauischen Behörden mit, dass der Kläger am Juli 2021 in Litauen internationalen Schutz beantragt habe. Dieser Antrag sei am November 2021 abgelehnt worden. Die Ablehnung sei am April 2022 rechtskräftig worden. Das Verfahren sei abgeschlossen worden und könne nicht wieder aufgenommen werden.

Am April 2024 hörte das Bundesamt den Kläger ein weiteres Mal zu seinen Asylgründen an. In diesem Rahmen führte der Kläger erstmalig aus, dass der den Irak wegen seiner Homosexualität und der aufgrund dessen befürchteten Verfolgung verlassen habe und seine Homosexualität auch gegenwärtig aktiv auslebe.

Mit Bescheid vom 23. April 2024 hob das Bundesamt den Bescheid vom Dezember 2022 wieder auf. Zur Begründung führte es aus, dass die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens wegen Ablaufs der Überstellungsfrist auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen sei.

Mit weiterem Bescheid von dem demselben Tag lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers erneut als unzulässig ab (Nummer 1). Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen (Nummer 2). Zudem forderte es den Kläger dazu auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung in den Irak oder einen anderen Staat an, in den der Kläger einreisen darf oder zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und den Lauf der Ausreisefrist setzte das Bundesamt bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht aus (Nummer 3). Schließlich erließ das Bundesamt ein auf zwölf Monate befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot (Nummer 4). Zur Begründung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führte das Bundesamt aus, dass der Kläger es gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG grob fahrlässig unterlassen habe, seine atheistische Glaubensüberzeugung und seine Homosexualität, deren er sich

schon vor seiner Ausreise aus dem Irak im Jahre 2021 bewusst gewesen sei, bereits bei den litauischen Behörden vorzutragen, obgleich ihm dies während des dort durchgeführten Asylverfahrens, jedenfalls im Rahmen des anschließenden Widerspruchs- und Klageverfahrens möglich gewesen sei. Damit sei die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erforderliche Sachlagenänderung vorliegend nicht gegeben.

Hiergegen hat der Kläger am Mai 2024 Klage erhoben und das Gericht zugleich um einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass sein Asylantrag nicht hätte als unzulässig abgelehnt werden dürfen. Denn er habe glaubhaft ausgeführt, dass er homosexuell sei und mit Blick darauf im Irak mit flüchtlingsrelevanter Verfolgung zu rechnen habe. In Litauen sei er aus Angst, Unwissenheit und Scham und damit ohne grobes Verschulden daran gehindert gewesen, über seine sexuelle Orientierung zu sprechen. Jedenfalls sei ihm Abschiebungsschutz zu gewähren.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

den Bescheid vom 23. April 2024 aufzuheben und

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ein Abschiebungsverbot hinsichtlich der Republik Irak festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen

und nimmt zur Begründung Bezug auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 28. Juni 2024 hat das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage hinsichtlich der Abschiebungsandrohung unter Nummer 3 des Bescheids vom 23. April 2024 angeordnet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter (vgl. Beschluss der Kammer vom 4. Juli 2024) und im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet. Denn der mit dem Hauptantrag angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 23. April 2024 erweist sich in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die unter Nummer 1 des Bescheids getroffene Unzulässigkeitsentscheidung ist § 29 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 AsylG. Hiernach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn im Falle eines Zweitantrags nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Gemäß § 71a Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG ist für den Fall, dass der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweitantrag) stellt, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Diese Anforderungen sind vorliegend nicht erfüllt, da jedenfalls die Feststellung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, rechtswidrig ist.

Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (Nr. 3).

§ 51 Abs. 1 VwVfG ist dabei im Lichte des Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes auszulegen. Hiernach wird für die Zwecke der gemäß Art. 33 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie 2013/32/EU zu treffenden Entscheidung über die Zulässigkeit eines Antrags auf internationalen Schutz ein Folgeantrag auf internationalen Schutz zunächst daraufhin geprüft, ob neue Elemente oder Erkenntnisse betreffend die Frage, ob der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95/EU als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind. Die auch in Art. 40 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU enthaltene Wendung „neue Elemente oder Erkenntnisse“, die „zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind“ umfasst sowohl Elemente oder Erkenntnisse, die nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens über den früheren Antrag auf internationalen Schutz eingetreten sind, als auch Elemente oder Erkenntnisse, die bereits vor Abschluss dieses Verfahrens existierten, aber vom Antragsteller nicht geltend gemacht wurden (vgl. EuGH, Urteil vom 9. September 2021 - C-18/20 - juris Leitsatz 1).

Daran gemessen hat der Kläger in Form seiner Homosexualität einen Umstand vorgetragen, der bereits vor Abschluss des Asylverfahrens in Litauen existierte, aber von ihm dort nicht geltend gemacht worden ist.

§ 51 Abs. 1 VwVfG setzt weiter voraus, dass die Geeignetheit der geänderten Sach- oder Rechtslage oder der neuen Beweismittel für eine dem Antragsteller günstigere Entscheidung schlüssig dargelegt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23/12 - juris Rn. 14 m.w.N.). Dabei genügt bereits ein schlüssiger Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung zu verhelfen. Es genügt, wenn der Asylbewerber eine Änderung der allgemeinen politischen Verhältnisse oder Lebensbedingungen im Heimatstaat oder der sein persönliches Schicksal bestimmenden Umstände im Verhältnis zu der früheren Asylentscheidung zugrunde gelegten Sachlage glaubhaft und substantiiert vorträgt. Es genügt mithin schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufgreifensgründe. Nicht von Bedeutung ist, ob der neue Vortrag im Hinblick auf das glaubhafte persönliche Schicksal des Antragstellers sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse im angeblichen Verfolgerland tatsächlich zutrifft, die Verfolgungsfurcht begründet erscheinen lässt und die Annahme einer relevanten Verfolgung rechtfertigt. Diese Prü-

Nach diesen Maßgaben sind die Ausführungen des Klägers schlüssig und nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet, zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG, jedenfalls zur Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG zu verhelfen.

- 8 -

Zudem sprechen die dem Gericht zum Irak vorliegenden Erkenntnismittel (vgl. etwa Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand Oktober 2022, Seite 13-14; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Irak, 28. März 2024, Seite 226-230) dafür, dass homosexuelle Männer im Irak einer sozialen Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG angehören und jedenfalls von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne von § 3c Nr. 3 AsylG landesweit verfolgt werden, ohne dass die in § 3d Abs. 1 AsylG genannten Akteure willens oder in der Lage wären, ihnen Schutz vor Verfolgung gemäß § 3d Abs. 2 AsylG zu bieten (vgl. dazu etwa Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 2. November 2021 - 29 K 285.17 A - juris Rn. 23 ff.).

Mit seinem Vorbringen ist der Kläger auch nicht gemäß § 71a Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 2 VwVfG präkludiert.

Hiernach muss der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sein, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Diese Regelung geht auf Art. 40 Abs. 4 der Richtlinie 2013/32/EU zurück. Hiernach können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Antrag nur dann weiter geprüft wird, wenn der Antragsteller ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, die in den Absätzen 2 und 3 dargelegten Sachverhalte im früheren Verfahren insbesondere durch Wahrnehmung seines Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Art. 46 der Richtlinie 2013/32/EU vorzubringen. Von dieser Möglichkeit hat der nationale Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Verweisung in § 71a Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG auf § 51 Abs. 2 VwVfG in unionsrechtskonformer Weise Gebrauch gemacht (vgl. VG Minden, Urteil vom 21. Juni 2022 - 1 K 2351/20.A - juris Rn. 34 ff. m.w.N.).

Grobes Verschulden i.S.d. § 51 Abs. 2 VwVfG meint jede Schuldform von der groben Fahrlässigkeit bis zum Vorsatz; grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerwiegender Weise außer Acht lässt. Dem Asylbewerber obliegt es, substantiiert und schlüssig vorzutragen, inwiefern er durch defizitäre Verfahrensabläufe ohne grobes Verschulden gehindert gewesen sei, die Wiederaufgreifensgründe im Erstverfahren geltend zu machen (vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 1. Juli 2020 - 13 A 10424/19 - juris Rn. 53-54).

Unter Berücksichtigung dieses strengen Maßstabs hat der Kläger hinreichend dargelegt, dass er in Litauen aus Angst, Unwissenheit und Scham und damit ohne grobes

Verschulden daran gehindert war, seine Einwände vorzubringen. Hierzu hat er in seiner Anhörung zur Zulässigkeit seines Asylantrags am 1. Dezember 2022 im Einzelnen angegeben, dass sich der Aufenthalt in dem Flüchtlingslager in Litauen wie ein Gefängnisaufenthalt angefühlt habe, die Versorgung sehr schlecht gewesen sei, er menschenunwürdige Behandlung erfahren habe, er im Rahmen der Asylanhörnung nicht hinreichend rechtliches Gehör erhalten habe und aufgrund dieser Umstände an psychischen Problemen gelitten habe. Ergänzend hat er in seiner Anhörung am

April 2024 angegeben, dass er Angst gehabt habe, in Litauen vorzutragen, dass er homosexuell sei. Im Irak sei er damit aufgewachsen, dass Homosexualität verboten sei und gesellschaftlich geächtet und sogar mit dem Tod bestraft werde. Er sei davon ausgegangen, dass Homosexualität auch in Europa nicht erlaubt sei. Erst in Deutschland habe er im Laufe der Zeit realisiert, dass Homosexualität gesellschaftlich akzeptiert werde und er nicht befürchten müsse, diese zu offenbaren.

Zu Gunsten des Klägers ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass es die Mitgliedstaaten zwar nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83 „als Pflicht des Antragstellers betrachten können, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen“. Angesichts des sensiblen Charakters der Fragen, die die persönliche Sphäre einer Person, insbesondere ihre Sexualität, betreffen, kann jedoch allein daraus, dass diese Person, weil sie zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren, ihre Homosexualität nicht sofort angegeben hat, nicht geschlossen werden, dass sie unglaubwürdig ist (vgl. EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014 - C-148/13 bis C-150/13 - juris Rn. 68-71). Auf § 71a Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 2 VwVfG übertragen dürfte einem Asylsuchenden grobes Verschulden nicht allein deshalb zur Last gelegt werden dürfen, weil er seine Homosexualität erstmals in einem Zweitantragsverfahren offenbart hat.

Die Entscheidung kann auch nicht auf der Grundlage eines anderen, auf gleicher Stufe stehenden Unzulässigkeitstatbestandes aufrechterhalten werden.

Der angefochtene Bescheid ist in Gänze aufzuheben. Wird die Unzulässigkeitsentscheidung auf die Anfechtungsklage hin aufgehoben, ist auch die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen, nebst Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG aufzuheben. Denn beide Entscheidungen sind dann jedenfalls verfrüht ergangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016

- 1 C 4.16 - juris Rn. 21 m.w.N.). Damit war das Bundesamt auch nicht berechtigt, den Kläger nach § 59 Abs. 1 AufenthG aufzufordern, die Bundesrepublik freiwillig zu verlassen, und gemäß § 75 Nr. 12 AufenthG i.V.m. 11 Abs. 1 AufenthG ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbots zu erlassen.

Aufgrund des Erfolgs des Hauptantrags war über den Hilfsantrag des Klägers nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit auf § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

■

Beglaubigt

■

Justizhauptsekretärin

